

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mittelherwigsdorf vom 15. August 2001

Aufgrund von 7 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittelherwigsdorf am 15. August 2001 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen danach.

(2) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1.	für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	206 EUR
1.2.	für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	515 EUR
1.3.	für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	412 EUR

2. Wahlgrabstätten

2.1.	für Sargbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	
2.1.1.	Einzelstelle	610 EUR
2.1.2.	Doppelstelle	1.220 EUR
2.2.	für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	488 EUR
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	24,40 EUR
	nach 2.1.2.	48,80 EUR
	nach 2.2.	24,40 EUR

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 17 EUR je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im voraus eingezogen. Sie ist 6 Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	222 EUR
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	448 EUR
1.3.	Urnenbeisetzungen	222 EUR
2.	Besondere Gebühren	
2.1.	Benutzung der Abschiedshalle	125 EUR
2.2.	Benutzung der Kirche	50 EUR
2.3.	Träger	102 EUR

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Urne	
1.1.	Umbettungen auf demselben Friedhof	300 EUR
1.2.	Ausbettungen bei 7 berführung auf einen fremden Friedhof	150 EUR
1.3.	Einbettungen bei 7 berführung von einem fremden Friedhof	150 EUR
2.	Sarg	
	Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 5 verfahren.	

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 25 EUR.

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt 33 EUR.

VII. Sonstige Gebühren

1.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10 EUR
2.	Umschreibung von Nutzungsrechten	25 EUR

§ 5

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem nachfolgenden Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Mittelherwigsdorf aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt und ihrer Veröffentlichung am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 4. März 1992 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, den 15. August 2001

Friedhofsträger

Ev.-Luth. Kirchenvorstand Mittelherwigsdorf

gez. Dieter Kröhnert (Vorsitzender)

gez. Ingrid Kunze (Mitglied)

Bestätigt:

Bautzen und Löbau, 22.10.2001

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Löbau-Zittau

gez. Weißflog (Superintendent)

gez. Schlichting (Kirchenamtsrat)

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mittelherwigsdorf vom 8. Januar 2003

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittelherwigsdorf hat am 8. Januar 2003 folgenden Zusatz zur Gebührenordnung vom 15. August 2001 beschlossen:

VIII. Gebühren für Bestattungen in gemeinschaftlich gestaltete Grabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten
für Sargbestattungen | 4.001,50 EUR |
| 2. Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten
für Urnenbeisetzungen | 3.223,00 EUR |
| 3. Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage | 2.254,00 EUR |

Diese Gebühren umfassen die Nutzungsgebühr, die Bestattungs- und Beisetzungsgebühr, die Kosten für die gestalterische Anlage einschließlich Grabmal, sowie für Friedhofsunterhaltungsgebühr und gärtnerische Pflege für die gesamte Dauer der Ruhezeit.

Mittelherwigsdorf, den 8. Januar 2003

Friedhofsträger

Ev.-Luth. Kirchenvorstand Mittelherwigsdorf

Siegel

gez. Dieter Kröhnert (Vorsitzender)

gez. Ingrid Kunze (Mitglied)

Bestätigt:

Löbau und Bautzen, 16.05.2003

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Löbau-Zittau

Siegel

gez. Rudolph (Superintendent)

gez. Schlichting (Kirchenamtsrat)